

**Horizon Eventservice GmbH**

*Ingenieurbetrieb für Elektrotechnik*

Ohmstr. 1

72585 Riederich

Tel.: 07121 - 3600601

[info@horizon-eventservice.de](mailto:info@horizon-eventservice.de)

[www.horizon-eventservice.de](http://www.horizon-eventservice.de)

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Horizon Eventservice GmbH**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes mit der Horizon Eventservice GmbH, Ohmstr. 1, 72585 Riederich (nachfolgend Horizon genannt) und einem Kunden (nachfolgend Mieter genannt) abgeschlossenen Vertrags, gleichgültig ob es sich um Kaufverträge, Mietverträge, Werkverträge, Werk-Lieferverträge oder sonstige Leistungen von Horizon handelt. Für Miet- und Serviceverträge gelten zusätzlich unsere Mietbedingungen.

### **§1 Geltungsbereich**

1. Angebote und Leistungen erfolgen aufgrund dieser allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen und gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäfte. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, Horizon stimmt ausdrücklich schriftlich der Geltung zu.

### **§2 Überlassene Unterlagen**

1. Alle im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Bilder etc., bleiben Eigentum der Firma Horizon und wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Auftraggeber unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Die

Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Mit der Zahlung unseres Honorars erwirbt unser Vertragspartner das Recht, unsere Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwerten und zu nutzen. Dabei wird unserem Vertragspartner das ausschließliche Nutzungsrecht nach §31 Abs. 3 Urhebergesetz eingeräumt.

### **§3 Vertragsschluss, Preise und Zahlung**

1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten alle unsere im Angebot ausgewiesenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab deren Datum exklusive Reise-, Hotel- sowie Verpflegungskosten. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu zahlen. Einer Mahnung bedarf es nicht. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, berechnet Horizon Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz der Deutschen Bundesbank p.a.. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Die Firma Horizon ist berechtigt, bei Neukunden bis zu 100% der Bruttovergütung im Voraus vor Auftragsdurchführung zu fordern.

### **§4 Gewährleistung / Haftung**

1. Der Auftraggeber hat die geleistete Dienstleistung / Ware unverzüglich zu prüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich und schriftlich an Horizon zu rügen. Mängelrügen können von Horizon nur binnen einer Frist von 2 Werktagen nach Empfang der Ware (z.B. Lichtkonzept oder Material) erhoben werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als vertragsgerecht genehmigt. Eine Möglichkeit der Nachbesserung muss Horizon mindestens zweimal eingeräumt werden. Schlägt die Nachbesserung fehl bzw. erfolgt sie nicht binnen einer angemessenen Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Für daraus resultierende Schäden haftet Horizon jedoch nicht; insbesondere haftet Horizon nicht für entgangene Verluste o.Ä.. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Rüge der gesamten Lieferung, es sei denn, die Teillieferung ist für den Auftraggeber ohne Interesse.

### **§5 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Horizon und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern Besteller und Versender beide im Handelsregister eingetragene Kaufleute sind, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitz zu verklagen. Der Sitz der Gesellschaft ist in Riederich.

### **§6 Salvatorische Klausel**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

# Allgemeine Mietbedingungen

## §M1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen Horizon und ihren Vertragspartnern, welche die Anmietung von Gegenständen und hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von Horizon zum Gegenstand haben.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters haben keine Gültigkeit.

## §M2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von Horizon sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch Horizon bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies wird auch durch E-Mail gewahrt.
2. Die entsprechende Auftragserteilung des Mieters ist ein bindendes Angebot. Horizon kann dieses Angebot bis zu 10 Tagen vor dem gewünschten Mietbeginn, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung schriftlich annehmen.

## §M3 Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Abholung der Mietgegenstände aus dem Lager von Horizon (Mietbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von Horizon (Mietende), auch wenn der Transport durch Horizon erfolgt, ist der Abgang vom Lager bzw. die Wiederanlieferung am Lager für Mietbeginn und Mietende maßgeblich. Zur Mietzeit zählen also auch die Tage, an denen die Mietgegenstände abgeholt / von Horizon angeliefert und zurückgegeben / von Horizon abgeholt werden (also auch angebrochene Tage).

## §M4 Mietpreis

1. Sofern nicht für die bestimmte Leistung abweichende Preise in der Form des §M2 Absatz 1 wirksam vereinbart worden sind, gelten für die Überlassung der Mietgegenstände die Preise der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste.
2. Bei Anlagen mit Bedienung (Full-Service) kommen die vereinbarten Sätze zur Abrechnung. Spesen wie z.B. Unterkunft, etc. werden wie vereinbart abgerechnet. Auch Erweiterungen der Anlage, die kurzfristig mündlich beauftragt werden, werden zu gleichen Konditionen verrechnet. Wenn nicht anders vereinbart, werden Verpflegung (Speisen und Getränke) für die Dauer der Veranstaltung, sowie für Auf- und Abbau vom Mieter zur Verfügung gestellt.

## **§M5 Transporte**

1. Im Regelfall werden Transporte und Verladungen der Mietgeräte vom Mieter selbst durchgeführt oder beauftragt. Auf Wunsch des Mieters können der Transport und die Verladung auch auf Rechnung und Gefahr des Mieters vom Vermieter veranlasst werden. Wir beauftragen Transporte immer nur auf Rechnung und Gefahr des Mieters. Mietbeginn und Mietende ist in allen Fällen das Datum des tatsächlichen Mietgerät-Lagerausganges und Mietgerät-Lagereinganges am entsprechenden Lagerplatz von Horizon. Ein vom Mieter beauftragter Spediteur oder Frachtführer gilt als vom Gerätemieter bevollmächtigt und beauftragt, die bestellten Mietgegenstände auf Kosten und Risiko des Gerätemieters zu übernehmen oder zurückzugeben und bei dieser Gelegenheit auf Vollständigkeit und sichtbare Mängel zu prüfen.

## **§M6 Zusätzliche Leistungen**

1. Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere Montage und die Betreuung durch Fachpersonal, erfolgen gegen Entgelt. Es findet hier §M2 Absatz 1 Anwendung. Sofern die Höhe des Entgeltes nicht gesondert vereinbart wurde, ist Horizon berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu verlangen.

## **§M7 Stornierung durch den Mieter**

1. Der Mieter hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abstandsgebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt 20% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 30 Tage vor Mietbeginn storniert wird, 50% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 10 Tage vor Mietbeginn storniert wird und 80% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 3 Tage vor Mietbeginn storniert wird. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei Horizon maßgeblich. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch hinsichtlich solcher Vergütungen und Vergütungsanteile, die für Leistungen i.S.v. §M5 und M6 vereinbart worden sind. Es sei denn der Mieter kann nachweisen, dass Horizon kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als der entsprechende auf die Vergütung entfallende Abstandsbeitrag entstanden ist.

## **§M8 Zahlung**

1. Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Zahlungsmodalitäten in der Form des §M2 Absatz 1 wirksam vereinbart worden sind, ist der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu zahlen.
2. Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es (insbesondere auch im unbaren Zahlungsverkehr) nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

3. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des Mieters sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des Mieters nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
4. Die Vergütung und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sind während des Verzuges in der Zeit ab dem 31.12.2001 mit 5% p.a. über dem Satz des dem Diskontsatzes der Bundesbank entsprechenden währungspolitischen Instruments der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

## **§M9 Gebrauchsüberlassung und Gewährleistung**

1. Horizon verpflichtet sich, die Mietsache im entsprechenden Lager von Horizon in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zu überlassen. Die Abholung und Rückgabe der Mietgegenstände erfolgt nach Vereinbarung.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung sofort auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen Horizon unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Untersuchung und/oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach Feststellung gemacht werden, andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Anbetracht dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche von Horizon nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche jeglicher Art geltend zu machen bzw. den Vertrag zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu verlangen.
3. Liegt ein nach Abs. 2 angezeigter anfänglicher Mangel der Mietgegenstände vor, so ist Horizon nach eigener Wahl zum Austausch/zur Nachlieferung oder zur Reparatur berechtigt. Ist Horizon zur Vervollständigung/zur Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig in der Lage, kann der Mieter in Anbetracht der einzelnen mangelhaften/fehlenden Mietgegenstände eine angemessene Minderung des Mietpreises verlangen. Sind mehrere Gegenstände vermietet, kann die Kündigung des gesamten Vertrages wegen der Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur erfolgen, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mängel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in Ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigen. Jegliches Mitverschulden des Mieters an der Störung schließt das Kündigungsrecht aus.
4. Werden Geräte, hinsichtlich deren Horizon die zusätzliche Verpflichtung von Fachpersonal vorgibt, vom Mieter dennoch ohne Fachpersonal von Horizon angemietet, haftet Horizon für Funktionsstörungen nur, wenn der Mieter nachweist, dass für die Mängel kein Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich ist.
5. Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung (§ 538 BGB) und Mängel, die im Laufe der Mietzeit unter der Obhut des Mieters entstehen, ausgeschlossen. Unabhängig hiervon hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen, wenn ein Mangel entsteht oder Vorkehrungen zum Schutze der Sache gegen nicht vorhergesehene Gefahren erforderlich werden (§ 545 BGB).

6. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch Horizon erfolgt, hat der Mieter Horizon vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Für die Genehmigungsfähigkeit des vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände übernimmt Horizon keine Gewähr.

## **§M10 Schadensersatz**

1. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters (auch für zusätzliche Leistungen, insbesondere auch Transport und Montage) sind ausgeschlossen, insbesondere auch Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung aus Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung; der Haftungsausschluss gilt auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Ausgenommen vom vorstehenden Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von Horizon beruhen und Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlichen zugesicherten Eigenschaft. Soweit die Haftung von Horizon ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten von Horizon.

## **§M11 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten von Horizon**

1. Der Mieter verpflichtet sich, die vorstehenden Bestimmungen seinerseits in Verträgen mit Dritten, insbesondere Künstlern, Sportlern oder Zuschauern etc., zugunsten von Horizon zu vereinbaren, sofern er selbst einen vergleichbaren Haftungsausschluss vereinbart hat oder er einen Haftungsausschluss zugunsten von Horizon ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile vereinbaren kann. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er Horizon von vorstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit Horizon Dritten nicht wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.

## **§M12 Pflichten des Mieters während der Mietzeit**

1. Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter ist zur Instandhaltung der Mietgegenstände auf seine Kosten verpflichtet. Horizon ist zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Wird Material ohne Personal angemietet, hat der Mieter für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.
3. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlage Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder –schwankungen hat der Mieter einzustehen; dies gilt unabhängig von seinem Verschulden. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verluste

oder ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Geräte. Für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Glühlampen oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Mieter den Neuwert zu erstatten.

4. Der Mieter muss alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Mietgegenstände treffen. Dem Mieter obliegt in jedem Fall die permanente Tag/Nachtbewachung und Versicherung des Materials gegen Diebstahl & Vandalismus.

### **§M13 Versicherung**

1. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und zum Einkaufspreis der Neuware zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist Horizon auf Verlangen nachzuweisen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters übernimmt Horizon die Versicherung gegen Berechnung der Kosten.

### **§M14 Rechte Dritter**

1. Der Mieter hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die vermieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt die Kosten (insbesondere auch Kosten der Rechtsverfolgung), die zur Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

### **§M15 Kündigung des Vertrages**

1. Unbeschadet der in §M7 getroffenen Bestimmungen kann der Vertrag von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn von Horizon zusätzlich Leistungen zu erbringen sind.
2. Horizon ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist.
3. Der Verstoß gegen die Bestimmungen in §M12 Absatz 2 gilt als vertragswidriger Gebrauch und berechtigt Horizon zur fristlosen Kündigung des gesamten Vertrages, ohne dass es einer Abmahnung bedarf.
4. Sofern die Parteien Ratenzahlungen des Mieters vereinbart haben, kann Horizon den gesamten Vertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung im Verzug ist, oder wenn der Mieter bei Vereinbarung regelmäßiger Ratenzahlungen in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Höhe von zwei Zahlungsraten erreicht.

## **§M16 Rückgabe der Mietgegenstände**

1. Die Rückgabe findet im Lager von Horizon statt und erfolgt nach Vereinbarung.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte vollständig, in sauberem einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. Horizon behält sich vor, die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Mietgegenstände nach der Entgegennahme vor. Die rügelose Entgegennahme gilt als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
3. Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten; ist dies nicht möglich, so hat der Mieter Horizon hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, hat der Mieter die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten. Horizon bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten. Die Vergütung pro Tag ist ggf. zu ermitteln, in dem der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird.

## **§M17 Verlust oder Beschädigung der Mietsache**

1. Im Schadensfall, hat der Mieter Horizon unverzüglich schriftlich über den Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigung durch Dritte und Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist Horizon ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
2. Bei durch den Mieter verschuldeten Verlust oder Beschädigung der Mietsache hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

## **§M18 Langfristig vermietete Gegenstände**

3. Sofern für Mietgegenstände die vereinbarte Mietzeit mehr als einen Monat beträgt (langfristig vermietete Gegenstände), gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
4. Der Mieter ist zur Instandhaltung und Instandsetzung der Mietgegenstände verpflichtet.
5. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Horizon erteilt auf Anfrage des Mieters Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.
6. Gibt der Mieter die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz 1 und 2 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist Horizon ohne weitere Mahnung und Fristsetzung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.
7. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch ab dem Zeitpunkt, in welchem durch nachträglich vereinbarte Verlängerung die gesamte (vom ursprünglichen Mietbeginn an gerechnete) Mietzeit mehr als einem Monat beträgt oder in welchem der Mieter die Mietsache aus sonstigen Gründen länger als einem Monat in Besitz hat.

## **§M19 Verbrauchsmaterial, Handelsware**

1. Verbrauchsmaterial und Handelsware bleibt bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung Eigentum von Horizon, auch wenn diese mit anderen Geräten, Teilen und Sachen des Mieters, Käufers vermischt bzw. verbaut werden. Im Übrigen gelten diese AGB entsprechend.
2. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
3. Defekte Leuchtmittel gehen zu Lasten des Mieters/Käufers.
4. Eine Rückerstattung des Kaufpreises von Leuchtmitteln, die während des Mietzeitraums vom Mieter ersetzt wurden, kann nur dann erfolgen, wenn der vermutlich defekte Brenner der Firma Horizon zurückgeliefert wird. Die Firma Horizon wird über eine Rückerstattung in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen (des defekten Leuchtmittels des jeweiligen Herstellers) entscheiden.

## **§M20 Vermietung von Beschallungsanlagen**

1. Unsere Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15 905 Teil 5 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Auf Wunsch vermitteln wir einen Dienstleister, der eine solche Messung normgerecht durchführt.

## **§M21 Schlussbestimmungen**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Horizon und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
2. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder nicht in den Vertrag eingebunden werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Alle technischen Angaben der jeweils gültigen Preisliste sind ohne Gewähr. Änderungen der Modelle, Preise und Liefermöglichkeiten sind vorbehalten.

Riederich, den 19.01.2020